

**Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“  
(apl. Prof.in) und „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) an der  
Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster  
vom 9. Juli 2010**

**§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

1. Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW vom 31. 10. 2006 (HG) kann die Katholisch-Theologische Fakultät Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät, die nach § 36 HG die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) verleihen.
2. Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen in der Forschung und in der Lehre voraus. Diese liegen dann vor, wenn die Leistungen den Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 Abs. 1 HG entsprechen. Die Leistungen müssen in der Regel in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor erbracht worden sein.
3. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit sollte in der Regel an der Westfälischen Wilhelms-Universität, kann aber auch an anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund von Leistungen sowohl in Forschung als auch in Lehre müsste die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünfjahresfrist abgewichen werden. Die entsprechenden Leistungen können sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht worden sein und müssen nach Qualität und Quantität die Abweichung rechtfertigen.
5. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
6. Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.
7. Durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein aktives und passives Stimmrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

**§ 2 Verleihungsverfahren**

1. Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) erfolgt auf Beschluss des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
2. Antragsberechtigt sind die Bewerberin oder der Bewerber und die Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angehören. In dem Fall, dass es nicht die Fachvertreterin oder der Fachvertreter ist, ist diese bzw. dieser von der Kommission zu hören. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftenverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.
3. Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) und „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) erfolgt durch den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
4. a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Person setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission

entsprechen. Die oder der Vorsitzende wird durch die Kommission gewählt. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für den korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.

4. b) Die Kommission soll gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 Abs. 1 HG entsprechenden Leistungen in Forschung und Lehre feststellen.

4. c) Sind die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG gegeben, bestellt die Kommission eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung.

4. d) Für die Auswahl der Gutachterin und des Gutachters sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der WWU Münster sein.

5. Nach Eingang des Gutachtens und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrates der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine mit einer Berufung vergleichbare Qualitätssicherung erfolgen soll. Kommt ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsengang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

6. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.

7. Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Soweit die „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder der „außerplanmäßige Professor“ (apl. Prof.) nicht Mitglied der westfälischen Wilhelms-Universität ist, gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

### § 3 Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

1. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund zu führen berechtigt ist.

2. Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Geburtstages ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

3. Die Verleihung kann von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 27. April 2010 und vom 18. Juni 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles